

## **Anlage 2**

### **2. Begründung der vier geprüften Standorte**

#### **Standort 1: Gimritzer Damm Alter Standort/Umfeld**

Dieser Standort ist für die Eissporthalle ein „eingeführter“ Standort. Er ist sowohl potentiellen Nutzern als auch Besuchern bekannt und vertraut. Da die Eissporthalle schon sehr lange an diesem Standort existiert, ist das Konfliktpotential gegenüber einer Ansiedlung auf einem neuen Standort viel geringer.

Der Standort zeichnet sich durch eine extrem hohe Lagegunst im gesamtstädtischen Gefüge aus. Durch die Lage im Schwerpunkt der Gesamtstadt und die gute Anbindung aller Stadtteile durch den öffentlichen Personennahverkehr und leistungsfähige Straßen an den Standort ist dieser für den Nutzungszweck sehr gut geeignet. Durch die Lage an der Nahtstelle zwischen der Neustadt und der Innenstadt fördert der Standort das Zusammenwachsen.

Der gesamte Bereich ist städtisches Eigentum, damit ist der Zugriff auf die Flächen gesichert. Dadurch und da für den Standort kein Planverfahren erforderlich ist, ist eine zeitnahe Realisierung möglich.

Immissionskonflikte sind wegen des relativ großen Abstands zu schutzwürdigen Nutzungen und der Akzeptanz der Nutzung wegen des langen vorherigen Vorhandenseins nicht zu erwarten.

Der Standort ist nach Bau des geplanten Hochwasserschutzdammes sicher.

Die besondere Bodenplatte verursacht höhere Kosten.

#### **Standort 6a: nördlich Blücherstraße B-Plan 32.3**

Da der Standort in unmittelbarer Nähe des Altstandortes liegt, ist er potentiellen Nutzern und Besuchern leicht vermittelbar.

Der Standort zeichnet sich durch eine hohe Lagegunst im gesamtstädtischen Gefüge aus. Durch die Lage im Schwerpunkt der Gesamtstadt und die gute Anbindung aller Stadtteile durch den öffentlichen Personennahverkehr und leistungsfähige Straßen an den Standort ist dieser für den Nutzungszweck sehr gut geeignet.

Auch wenn nicht alle benötigten Flächen städtisches Eigentum sind, ist durch die Interessenslage der Eigentümer eine zeitnahe Verfügbarkeit möglich. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erforderlich, welches nicht zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung führt.

Immissionskonflikte sind wegen des relativ großen Abstandes zu schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten.

#### **Standort 6b: südlich Blücherstraße B-Plan 32.3**

Da der Standort in der Nähe des Altstandortes liegt, ist er potentiellen Nutzern und Besuchern leichter vermittelbar.

Der Standort zeichnet sich durch eine Lagegunst im gesamtstädtischen Gefüge aus. Durch die Lage im Schwerpunkt der Gesamtstadt und die noch akzeptable Anbindung aller Stadtteile durch den öffentlichen Personennahverkehr und leistungsfähige Straßen an den Standort ist dieser für den Nutzungszweck gut geeignet.

Der überwiegende Teil der benötigten Fläche befindet sich im städtischen Eigentum. Es erscheint möglich, die zusätzlich benötigten Privatflächen durch Tausch erwerben zu können. Für den Standort ist kein Planverfahren erforderlich.

Ein Teil der Stellplätze kann nicht neben der Halle errichtet werden sondern nur in einer Entfernung von ca. 300 m.

Wegen der schon vorhandenen Vorbelastung und der Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen kann es zu Immissionskonflikten kommen, die einer gesonderten gutachterlichen Betrachtung bedürfen.

### **Standort 11: Nietlebener Straße 1 Ehemaliges DVZ Gelände**

Die Revitalisierung des Bereiches durch eine Eissporthalle würde den Stadtteil Neustadt stärken und einen städtebaulichen Missstand beseitigen. Der Standort erfüllt die Forderung der sportpolitischen Leitsätze, Punkt 5 an die Konzentration von Sportstätten, da er in unmittelbarer Nähe zum Sportkomplex Halle-Neustadt liegt.

Obwohl der Standort nicht im Schwerpunkt der Gesamtstadt liegt, ist er auf Grund seiner guten ÖPNV- und Straßenanbindung für diesen Nutzungszweck gut geeignet.

Die benötigten Flächen sind nicht im städtischen Eigentum und teilweise bebaut. Der Erwerb und die erforderliche Baufreimachung sind ein kostensteigernder Faktor gegenüber den anderen Vorzugsstandorten.

Wegen der schon vorhandenen Vorbelastung und der Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen wird es zu Immissionskonflikten kommen, die einer gesonderten gutachterlichen Betrachtung bedürfen.